

FARBUNTERSCHIEDE BEI KORK-BODENBELÄGEN

111

Allgemeiner Hinweis

Der Rohstoff Kork wird aus der Rinde der Korkeiche gewonnen, die im Abstand von 9-10 Jahren von den Stämmen und Ästen der Eiche geschält wird. Demnach zählt Kork zu den nachwachsenden Rohstoffen. Der Wuchs und die Struktur des Korks verleihen den Korkfußböden ihre natürliche Note. Kork ist für Eigenschaften wie Fußwärme und gute Trittschalldämmung bekannt und gilt im Baubereich als unverrottbar.

Kork, Korkrinde und Reste aus der Stopfenproduktion werden zunächst in unterschiedlichen Körnungen geschrotet und dann unter Zugabe von natürlichen oder künstlichen Bindemitteln zu Blöcken gepresst.

Aus den Korkblöcken werden dann einzelne „Scheiben“ geschnitten, die zu Korkparkett oder Kork-Fertigparkett verarbeitet werden.

Selbstverständlich wird bei der Produktion der Blöcke versucht, eine möglichst gleichmäßige Zusammensetzung und Verteilung von Granulaten und Bindemitteln zu erreichen. Es ist jedoch unvermeidbar und liegt in der Natur der Sache, dass es zu strukturellen, wie auch farblichen Unterschieden kommt.

Jeder Block für sich gesehen ist eben ein Unikat!

Darüber hinaus sind die farbspezifischen Eigenschaften des Korks mit denen anderer Hölzer durchaus zu vergleichen. Je nach Intensität der UV-Einstrahlungen verfärben sich Kork- und Holzfußböden, indem sie ausbleichen, vergilben oder nachdunkeln.

Dies sind materialbedingte und allgemein anerkannte Produkteigenschaften, die in der Natur des Produktes liegen.

Deshalb müssen produktionsbedingte Unregelmäßigkeiten bzw. in der Natur des Rohstoffs liegende farbspezifische Eigenschaften sowohl in der Oberfläche als auch in Struktur und Farbe des Materials hingenommen werden.

Rechtliche Informationen

Werden farblich deutlich voneinander abweichende Dielen verlegt, so gelten diese nach den Regeln des Fachs betrachtet als akzeptiert.

Geht man entgegen obiger Ausführungen davon aus, dass Farbunterschiede einen Materialmangel darstellen, so hätten die betroffenen Dielen vor der Verlegung aussortiert und sofort beanstandet werden müssen. Es liegt in der Prüfungspflicht des Verlegers, die von ihm eingebauten Dielen auf evtl. offensichtliche Mängel oder Schäden zu überprüfen.

Er darf auf keinen Fall ungeeignetes bzw. mangelhaftes Material verarbeiten. Bei Verarbeitung von Materialien mit offensichtlichen Mängeln können keine Ansprüche gegenüber dem Lieferanten/Hersteller geltend gemacht werden.

Da nicht jeder Endkunde mit den Regeln des Fachs vertraut ist, wird auch in den Produkteinlegern darauf hingewiesen.

